

## *Wahl u. Aufgaben d. Haus- u. Straßenvertrauensleute 635*

Deshalb ist die Wahl der Haus- und Straßenvertrauensleute in allen Städten und Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik notwendig.

### **I.**

(1) Das Ministerium des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beauftragt die Räte der Städte und Gemeinden, die Wahlen der Haus- und Straßenvertrauensleute so vorzubereiten, daß sie bis zum 31. Mai 1952 durchgeführt werden können.

(2) Bei der Durchführung der Wahlen sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Wahlen der Hausvertrauensleute werden in Hausversammlungen durchgeführt. Die Vorbereitung erfolgt durch die Verwaltung in engster Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland. Die Verantwortung der Durchführung der Wahlen trägt die Verwaltung.
2. Die Wahlen der Straßenvertrauensleute werden von den gewählten Hausvertrauensleuten vorgenommen.
3. Als Haus- und Straßenvertrauensleute können alle Bürger gewählt werden, die unsere antifaschistisch-demokratische Ordnung anerkennen und das Vertrauen ihrer Hausgemeinschaft besitzen.
4. Die Ministerien des Innern der Landesregierungen und die Räte der Kreise haben die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Haus- und Straßenvertrauensleute zu unterstützen. In den Stadt- und Landkreisen sind Pläne über die Durchführung der Wahlen aufzustellen. In die Pläne ist insbesondere die Aufklärung